

99050207169000, 99050207276002, 99050207276001,
99050207276000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3786/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207169000, 99050207276002, 99050207276001, 99050207276000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tierschau, Tieraussstellung, Tierbörse; Anzeige oder Beantragung einer Genehmigung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Antrag auf Tieraussstellungserlaubnis, Tieraussstellungen, Tieraussstellungsgenehmigung, Tierversammlung, Viehaussstellungen, Viehmärkte, Viehschauen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/tollwv_1991/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/tollwv_1991/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__4.html http://bundesrecht.juris.de/tierschg/__11.html http://bundesrecht.juris.de/tierschg/__11.html
Teaser	Tierschauen, Tieraussstellungen, Tierbörsen und sonstige Tierversammlungen müssen bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden.
Volltext	Die Kreisverwaltungsbehörden sind für die Entgegennahme der Anmeldung von Tierschauen, Tierbörsen und Tieraussstellungen zuständig. Sie untersuchen die Ausstellungstiere und ihre Herkunftsbestände, stellen Gesundheitszeugnisse aus und überwachen die Tierschauen (artgemäße Unterbringung, Sachkunde, Gesundheitsbescheinigungen). Bei Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, steht in der Regel der Aspekt der Ausstellung, des Wettbewerbs oder der Leistungsprüfung im Vordergrund. Der Verkauf bzw. Tausch von Tieren beschränkt sich dabei auf einzelne Tiere, die auf der Veranstaltung ausgestellt, bewertet bzw. zu Sportzwecken eingesetzt wurden. Sofern bei

Modul

Sachverhalt

Tierschauen bzw. Tiersportveranstaltungen der Verkauf oder Tausch von Tieren über Einzelfälle hinausgeht und dies keine Veranstaltungen tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen sind, kann dieser Teil der Veranstaltung eine erlaubnispflichtige Tierbörse darstellen.

Tierbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Sie bedürfen zusätzlich einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Behörde (siehe unter "Tierschutzrechtliche Erlaubnisse" unter "Verwandte Themen"). Die verantwortliche Person benötigt einen Sachkundenachweis. Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, unterfallen, auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und bedürfen damit einer eigenen Erlaubnis.

In der Regel müssen Sie den Antrag auf Genehmigung einer Tierausstellung persönlich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stellen. Dies erfolgt entweder durch einen Vordruck, den die Behörde zur Verfügung stellt, oder einen formlosen Antrag.

Der formlose Antrag sollte folgende Punkte enthalten:

- Angaben zum Veranstalter und der verantwortlichen Person
- Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung
- Angabe zu den ausgestellten bzw. angebotenen Tieren und Tierarten

Der Veranstaltungsort, der für die Veranstaltung genutzt werden soll, wird von der zuständigen Veterinärbehörde vor Ort besichtigt. Die Erlaubnis zur Tierausstellung (eventuell mit Auflagen und Beschränkungen) oder ggf. der negative Bescheid sowie der Gebührenbescheid werden i.d.R. per Post zugestellt.

Die tierschutzrechtliche Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse muss vor der Veranstaltung vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Gefährliche Tiere wie Giftschlangen oder Skorpione sind bei Tierbörsen nicht zugelassen. Für artengeschützte Tiere gelten besondere Einschränkungen.
Kosten	Die Gebühren belaufen sich zwischen 20 und 500 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Tierschauen sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal